

Satzung der Stadt Teterow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten - Spielgerätesteuersatzung -

in der Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2006

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Nr. 7, Seite 146) hat die Stadtvertretung der Stadt Teterow am 26. April 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2245) – gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) Anlage I Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 – und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten:
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

Auf Antrag kann das vom Nutzer entrichtete Entgelt (Spieleinsatz) für aufgestellte Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gem. § 6 Abs. (1) als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Der Spieleinsatz je Gerät muss durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden.

§ 6 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät:

1.	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten	100,00 € 40,00 €
2.	an anderen Aufstellungsorten a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten	65,00 € 20,00 €
3.	bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschendargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	5.000,00 €
4.	Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz 9 vom Hundert.	

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Stadt. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gem. §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes, der Name und die Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. eines jeden Kalendermonats bei der Stadt über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und bis zu diesem Tage an die Stadt zu entrichten hat.

Die Steuermeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt.

Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen.

- (3) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz gem. § 6 Abs. (4) ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinsatz beantragt, gilt diese für ein Kalenderjahr. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres beantragt, so bleibt es für ein weiteres Kalenderjahr bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.

§ 9 Übergangsvorschrift

Die Benutzung gegen Entgelt aufgestellter Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt für § 7 entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Februar 2002 außer Kraft.

Teterow, den 28. April 2006

Dr. Dettmann
Bürgermeister